



PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/26

Luxemburg, den 24. Juni 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-77/24 | Dassault Aviation / Kommission

Europäische grüne Taxonomie: Das Gericht erklärt den Ausschluss der Herstellung von Luftfahrzeugen, die für die private oder gewerbliche Geschäftsreiseluftfahrt bestimmt sind, von den „Übergangstätigkeiten“ für nichtig

Mit der Verordnung 2020/852¹ über die Taxonomie wurde ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten eingeführt. Damit werden auf Ebene der Europäischen Union die Kriterien harmonisiert, nach denen festgestellt werden kann, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Auf diese Weise gelangen Investoren und andere Wirtschaftsteilnehmer zu einem gemeinsamen Verständnis in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten.

Im Jahr 2023 erließ die Kommission eine delegierte Verordnung², in der u. a. die technischen Kriterien für die Klassifizierung der Herstellung von Luftfahrzeugen festgelegt sind. Diese Verordnung schließt Luftfahrzeuge, die für die private oder gewerbliche Geschäftsreiseluftfahrt bestimmt sind, aus dem Bereich der Tätigkeiten aus, die zum Klimaschutz beitragen.

Dassault Aviation, ein französischer Konzern, der insbesondere in der Entwicklung, der Herstellung und dem Verkauf von Geschäftsflugzeugen tätig ist, hält den Ausschluss für rechtswidrig. Daher hat er beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Ausschlusses erhoben.

Mit seinem Urteil **gibt das Gericht der Klage statt** und **erklärt den angefochtenen Ausschluss für nichtig**.

Zunächst stellt es fest, dass Dassault Aviation ein Rechtsschutzinteresse hat. Dadurch, dass Luftfahrzeuge, die für die private oder gewerbliche Geschäftsreiseluftfahrt hergestellt werden, vom Bereich der Übergangstätigkeiten ausgeschlossen sind, ist diese Gesellschaft nämlich verpflichtet, ihre Tätigkeit der Herstellung von Geschäftsflugzeugen in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung als nicht taxonomiekonform darzustellen. Die Nichtigerklärung des Ausschlusses würde sie von dieser Verpflichtung befreien und könnte sich auf die Bedingungen für ihren Zugang zu Finanzmitteln auswirken.

Sodann weist das Gericht darauf hin, dass die Kommission die Herstellung von Luftfahrzeugen, die für die Geschäftsreiseluftfahrt bestimmt sind, aufgrund ihres CO₂-Fußabdrucks je Passagierkilometer im Vergleich zu anderen verfügbaren Verkehrsmitteln vom Bereich der Übergangstätigkeiten ausgenommen hat.

Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission jedoch nicht davon ausgehen, dass diese anderen Verkehrsmittel zwangsläufig CO₂-arme Alternativen zu Geschäftsflugzeugen darstellen, insbesondere angesichts ihrer spezifischen Merkmale in Bezug auf CO₂-Emissionen, Flexibilität, Schnelligkeit und Konnektivität.

Das Gericht urteilt ferner, dass die Kommission ihre Beurteilung nicht auf das Kriterium des CO₂-Fußabdrucks pro Passagierkilometer stützen durfte, da dieses in der Taxonomie-Verordnung nicht vorgesehen ist und eher mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen als mit deren Herstellung zusammenhängt.

Es stellt ferner fest, dass die Kommission bestimmte relevante Aspekte nicht berücksichtigt hat, insbesondere die Eignung dieser Flugzeuge für den Betrieb mit nachhaltigen Flugkraftstoffen, und dass sie selbst eingeräumt hat, dass weitere

Analysen erforderlich seien.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2485](#) der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden.